

Arbeitsrecht (Nr. 13/2005)

Unterlassungsverfügung – Mitarbeiterbefragung zu Fragen des Gesundheitsschutzes

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

1.
Die §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

2.
Die systematische Befragung von Arbeitnehmern zur Ermittlung typischer Ursachen krankheitsbedingter Fehlzeiten im Betrieb unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.

Beschluss des LAG Hessen vom 29. August 2002

Aktenzeichen: 5 TaBVGa 91/02

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 1/2005 vom 12. Januar 2005

20.01.2005